

**[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 30. September 2021; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3196.5 (Laufnummer 16728)**

## **Polizeigesetz (PolG)**

Änderung vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
Geändert: **512.1**  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Abs.1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass BGS [512.1](#), Polizeigesetz vom 30. November 2006 (Stand 1. September 2020), wird wie folgt geändert:

#### **Titel (geändert)**

Polizeigesetz (PolG)

#### **Ingress (geändert)**

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs.1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

beschliesst:

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

### § 10a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)

#### **Präventive verdeckte Ermittlung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Polizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine präventive verdeckte Ermittlung anordnen, wenn

- a) **(geändert)** aufgrund hinreichender Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine Straftat im Sinne von Art. 286 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)<sup>2)</sup> begangen werden soll;
- b) **(geändert)** die besondere Schwere dieser Straftat die präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und

<sup>2</sup> Als präventiv verdeckt Ermittlende können Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps oder Personen, die vorübergehend mit polizeilichen Aufgaben beauftragt werden, eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Polizei stattet die präventiv verdeckt Ermittelnden mit einer Legende aus, die ihnen eine Identität verleiht, die von der wahren Identität abweicht. Sie kann ihnen im Falle der Befragung als Auskunftsperson oder Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.

<sup>4</sup> Der Einsatz von präventiv verdeckt Ermittelnden bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten Art. 287 bis Art. 295 sowie Art. 297 und Art. 298 StPO<sup>3)</sup> sinngemäss. Die Weiterverfolgung von Zufallsfunden bedarf der erneuten Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts.

<sup>6</sup> *Aufgehoben.*

### § 10b Abs. 3 (geändert)

#### **Präventive Observation (Überschrift geändert)**

<sup>3</sup> Hat die präventive Observation insgesamt dreissig Tage gedauert, bedarf deren Fortsetzung der vorgängigen Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

### § 10e (neu)

#### **Präventive verdeckte Fahndung**

<sup>1</sup> Die Polizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine präventive verdeckte Fahndung anordnen, wenn

- a) aufgrund hinreichender Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen begangen werden soll; und

---

<sup>2)</sup> SR [312.0](#)

<sup>3)</sup> SR [312.0](#)

b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, weniger Erfolg versprechen oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Präventive verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zu deren Abschluss vortäuschen.

<sup>3</sup> Präventive verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer durch Urkunden abgesicherten Legende im Sinne von Art. 285a StPO<sup>1)</sup> ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt.

<sup>4</sup> Hat eine präventive verdeckte Fahndung dreissig Tage gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

<sup>5</sup> Die Vorgaben gemäss Art. 298c und Art. 298d StPO<sup>2)</sup> gelten sinngemäss.

## § 10f (neu)

### **Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben lassen.

## **Titel nach § 16d (neu)**

### *2.2.1b. Ergänzende Bestimmung zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten*

## § 16e (neu)

### **Antragstellung an das Bundesamt für Polizei (fedpol) und Datenbearbeitung**

<sup>1</sup> Die Polizei kann beim fedpol gestützt auf Art. 23i Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)<sup>3)</sup> Massnahmen gegenüber terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern nach Art. 23k bis Art. 23q BWIS beantragen.

---

<sup>1)</sup> SR [312.0](#)

<sup>2)</sup> SR [312.0](#)

<sup>3)</sup> SR [120](#)

<sup>2</sup> Die Polizei kann gestützt auf Art. 23h Abs. 1 BWIS<sup>2)</sup> besonders schützenswerte Personendaten von terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern sowie von Dritten bearbeiten. Die Bearbeitung erfolgt in einer Arbeitskartei, auf welche einzig die mit dem Gewaltschutz betrauten Polizeiangehörigen sowie die Einsatzleitzentrale Zugriff haben.

### § 39a (neu)

#### Elektronischer Datenaustausch

<sup>1</sup> Die Polizei kann mit Polizeien anderer Kantone und des Bundes bei der Übermittlung von polizeilichen Daten im Einzelfall und zur Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Sie kann, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich,

- a) Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen anderer Kantone und des Bundes einrichten;
- b) mit den Polizeien anderer Kantone und des Bundes gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben.

<sup>3</sup> Zugriffsberechtigung, Beschränkungen und Einzelheiten unterstehen den kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten des Datenaustausches sind in Vereinbarungen zu regeln.

### § 43a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Aufzeichnungen von Funk- und Telefongesprächen mit der Einsatzleitzentrale sowie die bei polizeilichen Spezialeinsätzen und bei Sportveranstaltungen erstellten Bild- und Tonaufnahmen vernichtet die Polizei ein Jahr nach deren Erstellung, sofern die Aufnahmen nicht zu Beweis Zwecken in Straf-, Staatshaftungs- oder Verwaltungsverfahren oder anonymisiert zur polizeieigenen Schulung dienen.

<sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial aus präventiven Observationen, präventiven verdeckten Fahndungen und präventiven verdeckten Ermittlungen sowie Überwachungen ausserhalb von Strafverfahren vernichtet die Polizei spätestens nach 180 Tagen, sofern sie nicht in einem eingeleiteten Strafverfahren weiterverwendet werden.

## II.

Keine Fremdänderungen.

---

<sup>2)</sup> SR [120](#)

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>. Es tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Esther Haas

Der Landschreiber

Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt am ...

---

<sup>1)</sup> BGS [1111](#)

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...